

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 53 (1978)
Heft: 9

Artikel: Dienstverweigerung der Gegenwart
Autor: Wyder, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstverweigerung der Gegenwart

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

1. Einleitung

Es gehört zum Wesen des Menschen, dass er in der Geschichte steht und Geschichte macht; alles, was der Mensch tut, tut er als geschichtliches Wesen. Die Gegenwart wird immer besser verstanden, wenn das Geschehen untersucht wird, durch welches Menschen zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden. Das Geschehen muss immer Bezug auf Menschen haben, nicht bloss auf den einzelnen als solchen, sondern auf das Allgemeinmenschliche. Geschichtliches Geschehen geht zwar immer von verantwortlichen Einzelpersonen aus, ist aber wesentlich gemeinschaftsbezogen. Die Frage der Dienstverweigerung ist eine gemeinschaftsbezogene Angelegenheit, ob schon nur vereinzelt Wehrmänner, eine absolute Minderzahl (0,088 ‰), hiefür Anlass geben. Diese geringe Zahl darf den Ernst der Sache jedoch nicht dem einzelnen überlassen; es ist die vornehmste Aufgabe der Gemeinschaft, sich für den einzelnen und Bedrängten einzusetzen. Beim Dienstverweigerungsproblem gibt es zweifelsohne Fälle ernster Konflikte, für die eine zweckmässige Lösung anzustreben ist, sofern diese aufgrund der gültigen Gesetzgebung nicht bereits gegeben ist.

2. Entstehungsgeschichte

Bundesrat und Armeeführung haben sich seit jeher mit diesem Problem befasst, und es gewann mit der Jahrhundertwende in der Schweiz an Bedeutung. Dabei hat man immer wieder eine kleine Gruppe von Staatsangehörigen erkennen können, denen es nicht nur um das Gewissen ging, sondern vielmehr um ein vollkommenes Agitationsfeld gegen die Landesverteidigung.

Die Lage der Dienstverweigerer war für alle Teile unbefriedigend, um so mehr, da jeder Dienstverweigerer unbeachtet der Gründe wie ein Verbrecher behandelt wurde, obwohl bei ernsthafter Dienstverweigerung aus Gewissensgründen jeder verbrecherische Wille fehlte.

In einem Land, wo Glaubens- und Gewissensfreiheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit einen breiten Raum einnehmen sollen, musste auch nach Wegen und Mitteln gesucht werden, um einem Wehrpflichtigen, der den Militärdienst aus Gewissensgründen ablehnte, mit einer zweckgebundenen Lösung zu helfen.

2.1 Allgemeine Wehrpflicht

Mit dem Zweiten Weltkrieg hat man verschiedene Milderungen des Loses der Dienstverweigerer erreicht. Die grundlegende Erkenntnis zur Erfüllung der Wehrpflicht in Form der persönlichen Dienstleistung in einer bewaffneten oder unbewaffneten Formation der Armee blieb bestehen; Verfassung und Gesetz gaben

keine anderen Möglichkeiten als das Entgegenkommen der Armee für Dienstverweigerer im Rahmen der Rechtsordnung. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, wie ihn bereits die Helvetische Verfassung vom 13. Dezember 1798 kannte, mit der Kontingentsarmee der Mediationsakte vom 22. Juni 1804 jedoch unterging und wieder aufgenommen wurde in die Bundesverfassung vom 12. September 1848, bleibt noch heute mit Artikel 18 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», fest verankert.

2.2 Anpassungen des Militärstrafgesetzes

Die Revision des Militärstrafgesetzes vom 21. Dezember 1950 brachte eine erste Milderung für das Los der Dienstverweigerer. Die Motion Oltramare vom Jahre 1946 (umgewandelt in Postulat im Jahre 1947) verlangte die Beschaffung eines besonderen Zivildienstes als Hauptbegehren. Dieses Hauptbegehren des Postulates wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf die fehlende Verfassungsgrundlage. Die Strafmilderung für Dienstverweigerer bestand im Handeln des Täters aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot und führte zu zwei Neuerungen bei dieser Voraussetzung: einmal zum Verzicht der Nebenstrafe zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, dann auch in der Ermächtigung des Richters, die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollziehen zu lassen. Die Verurteilung blieb zwar in der Gefängnisstrafe, doch wollte man durch den Vollzug in den Formen der Haftstrafe eine Trennung dieser Verurteilten mit gewöhnlichen Rechtsverbrechern erreichen. Weitere parlamentarische Vorstösse zugunsten eines Zivildienstes erfolgten durch die Motion Borel im Jahre 1955 (umgewandelt in Postulat 1957) und durch das Postulat Sauser im Jahre 1964. Beide Postulate wurden vom Bundesrat entgegengenommen mit der Zusicherung, die Möglichkeiten eines weiteren Entgegenkommens gegenüber den Dienstverweigerern zu prüfen, und mit der Erklärung, die Einführung eines Zivildienstes abzulehnen. Eine Motion Bertholet vom 7. Dezember 1965, umgewandelt in ein Postulat vom 8. März 1967, ging dahin, eine Zwischenlösung auf Bundesebene zu treffen für die Vollstreckung der gegen Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gefällten Urteile bis zur definitiven und befriedigenden Lösung der Frage für die Schaffung eines Zivildienstes. Der Gesetzesinitiative Borel vom 18. Juni 1964, betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation des Zivildienstes, und einer entsprechenden Petition des Schweizerischen Friedensrates, beide behandelt in der Nationalrats Sitzung vom 8. März 1967, war das gleiche Schicksal beschieden wie den vorangehenden diesbezüglichen parlamen-

tarischen Vorstösse, die nicht zuletzt beitragen, getragen vom Anliegen des Bundesrates und der Armeeführung, zu verschiedenen Milderungsmassnahmen im Rahmen des bestehenden Verfassungs- und Gesetzesrechtes für Dienstverweigerer. Der vorübergehende Abschluss des Dienstverweigerungsproblems fand seine Vorbereitung in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. März 1967 über eine Teilrevision des Militärstrafgesetzes. Die Vorschläge des Bundesrates für die Dienstverweigerungsfragen wurden im ersten Teil der Botschaft behandelt und beabsichtigen eine strafrechtliche Besserstellung der Dienstverweigerer. Es war vorgesehen, in einem neuen Artikel des Militärstrafgesetzes die Fragen der Nebenfolgen, des Rückfalls und des Strafvollzuges im Interesse des eindeutigen und besseren Verständnisses zu regeln.

3. Die gesetzlichen Grundlagen

In der Herbstsession 1967 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung vom 5. Oktober durch die Annahme der Neufassung von Art 81 MStG, mit Folgen auf die Art 82 und 83 MStG, einen weiteren Schritt zur Milderung der Dienstverweigerungsfragen im Rahmen der gesetzlichen Ordnung getan. Den bundesrätlichen Vorschlägen wurde in allen Teilen zugestimmt. Die Neufassung des Art 81 MStG bringt folgende gesetzliche Neuerungen für Dienstverweigerer:

3.1 «Gewissensnot»

Der Art 29, Abs 3 wurde aufgehoben und abgeändert als Ziff 2 im Art 81 aufgenommen. Die Sonderstellung der Täter aus religiösen Gründen wurde auf Dienstverweigerer aus ethischen Gründen erweitert (5), und der Ausdruck «Seelennot» wurde durch «Gewissensnot» ersetzt. Sicher ein Akt der Gerechtigkeit, um immer wiederkehrende Diskussionen zu beseitigen und die Strafprivilegierung von Dienstverweigerern aus religiösen Gründen auf solche aus ethischen Gründen zu erweitern.

3.2 Haft statt Gefängnis

Die Strafdrohung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen lautet auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft. Das geltende MStG kannte nur Gefängnis als Strafe; dabei ist zu beachten, dass die Möglichkeit des Vollzuges in den Formen der Haft bestand. Der Richter ist nun nicht mehr frei im Vollzug, er ist verpflichtet, die Gefängnisstrafe in Formen der Haftstrafe zu vollziehen.

Bevor der Bundesrat die Vorschriften über den einheitlichen Vollzug der Haftstrafe erlassen hat, forderte das EMD die Kantone zur Stellungnahme auf, ob sie einen

zentralisierten, eidgenössischen Haftvollzug oder einen Vollzug der Haftstrafe auf kantonaler, eventuell regionaler Grundlage wünschen. Die Kantone vertreten zum grossen Teil den Standpunkt, den Strafvollzug kantonal durchzuführen; die meisten Kantone sind hierfür auch in der Lage, da sie bereits zur Durchführung des Strafvollzuges über besondere Hafträume verfügen und zudem die Möglichkeit offenhalten wollen, einen externen Strafvollzug, sei es, tagsüber in einem Spital zu arbeiten oder eine andere Lösung, zu suchen. Die Änderung vom 4. Oktober 1974 des Militärstrafgesetzes als Anpassung an das Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 hat diese Nebenstrafe aufgehoben. Im gleichen Zuge der Revision muss auch der Ausdruck «ehrlose Gesinnung» dem bürgerlichen Recht angepasst werden.

3.3 Ausschluss aus dem Heere

Eine äusserst glückliche Lösung wurde getroffen, dem Richter die Möglichkeit zu geben, den zu Gefängnis oder Haft Verurteilten aus dem Heere auszuschliessen. Diese Art der Nebenstrafe, die nur bei Verurteilung zur Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verfügt werden konnte, wurde jetzt auch auf die Haftstrafe erweitert. Damit ist man einem langjährigen Begehren nachgekommen; in der Praxis wurde ja der religiöse Dienstverweigerer im Offiziersgrade bereits vor dieser Teilrevision aus dem Heere ausgeschlossen, und es wird sicher im allgemeinen Interesse sein, dieses Recht allen Wehrmännern zuzubilligen.

3.4 Rückfälligkeit

Einen entscheidenden und wohl den grössten Schritt taten die eidgenössischen Räte in der Beurteilung der Rückfälligen. Entgegen dem allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsatz der strengeren Beurteilung des Täters beschlossen sie, die Strafverschärfung für nicht mehr als verbindlich zu erklären, das heisst MStG, Art 48 keine Anwendung, wenn die verbüsste Strafe nur wegen Dienstverweigerung aus Gewissen Gründen ausgesprochen wurde und der Täter einzig wegen einer solchen Tat erneut verurteilt wird.

Für den Gewohnheitsverbrecher, der ein gemeines Delikt begangen hat und sich durch die Strafe nicht von weiteren strafbaren Handlungen abschrecken lässt, haben die Rückfallnormen ihre Berechtigung. Der Überzeugungstäter, das heisst ein Täter, der aus Gewissenspflicht handelt, dafür bestraft wird, seiner religiösen Einstellung treu bleibt und daher rückfällig wird, bildet immerhin einen Unterschied zum Gewohnheitsverbrecher. Wir bezeichnen diesen Fall besser mit Wiederholung als mit Rückfall. Es wird interessant sein, die künftige Praxis des Militärgerichts zu verfolgen. Auf alle Fälle ist es eine äusserst glückliche Lösung für den Richter, ihm die Möglichkeit gegeben zu haben, den Ausschluss aus der Armee auszusprechen, was, ohne die Urteile der Gerichte zu beeinflussen, mit einem Wiederholen (Rückfall) der Dienstverweigerung erfolgen könnte.

4. Bewährung durch Gerichtspraxis

4.1 Dienstverweigerung oder Dienstversäumnis

Bis zur Revision von 1967 lag das Unterscheidungsmerkmal zwischen Dienstverweigerung und Dienstversäumnis in der Absicht des Täters, wobei Dienstverweigerung bei dienstlichen – abstrakt oder konkret verstanden – und Dienstversäumnis bei persönlichen Motiven angenommen wurde. Dienstliche Motive werden vorwiegend durch den Dienst als solchen erzeugt; die Verneinung des Dienstes braucht nicht grundsätzlich und dauernd zu sein, sie liegt auch vor bei der Nichtleistung eines bestimmten Dienstes wie Unteroffiziersschule. Persönliche Motive entspringen den persönlichen Verhältnissen und liegen vor bei rein persönlichen und privaten Interessen, die mit dem Dienst an sich nichts zu tun haben, das heisst insbesondere aus Interessen beruflicher oder familiärer Art, sich über die Dienstpflicht hinwegzusetzen.

Für die neue Fassung von Artikel 81 und 82 MStG schlug der Bundesrat vor:

Wenn der Ungehorsam vorsätzlich erfolgt, liegt Dienstverweigerung im Sinne von Artikel 81 vor; wer fahrlässig einem Aufgebot nicht Folge leistet, macht sich nach Artikel 82 der Dienstversäumnis schuldig. Damit wird Artikel 81 zum Vorsatzdelikt und Artikel 82 zum Fahrlässigkeitsdelikt. Diese beiden Tatbestände waren bis jetzt nach der Absicht unterschieden und nicht nach dem Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dies hat der Gerichtspraxis Schwierigkeiten geboten, weil man in gewissen Fällen mit dem Eventualsatz (dolus eventualis) arbeiten musste, was der Bundesrat verhindern wollte durch die Schaffung der nach Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheidenden zwei Tatbestände. In den Beratungen im Nationalrat wurde von Nationalrat Jacquot in der Sitzung vom 12. Juni 1967 aufmerksam gemacht, dass für Dienstversäumnis eine Strafverschärfung Platz greift. Bisher war Dienstversäumnis mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht; liegt nun aber Vorsatz vor, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren.

Der Nationalrat hat den Beschluss des Ständerates vom 26. September 1967 in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1967 und den entsprechenden Kommissionsantrag angenommen. Der Ständerat wollte im Artikel 81 nicht wie der Bundesrat und der Nationalrat die Dienstverweigerung und Dienstversäumnis nach Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheiden, sondern nach der alten bisherigen Fassung, nach der Absicht. Zu diesem Zwecke behandelt die Neufassung von Artikel 81 in der Ziffer 1 im Absatz 1 die besondere Absicht des Dienstpflichtigen und in Absatz 2 als neuen Tatbestand die vorsätzliche Dienstversäumnis, wenn die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, fehlt (beides Vorsatzdelikte), das heisst, der Dienstpflichtige, der dem Militärdienst nicht abgeneigt ist, jedoch im gegebenen Zeitpunkt es vorzieht, zum Beispiel eine Hochzeitsreise zu machen anstatt seinen Wiederholungskurs; im Artikel 82 ist der Tatbestand des fahrlässigen Dienstversäumnisses vorgesehen, das heisst der Dienstpflichtige, der dem Militärdienst nicht wie

in Ziffer 1 Absatz 2 von Artikel 81 für einen bestimmten Zeitpunkt abgeneigt ist, sondern einfach vergisst einzurücken, weil er sich den Tag des Einrückens nicht gemerkt hat. Es wird also zwischen Dienstverweigerung und Dienstversäumnis unterschieden durch die Absicht mit Vorsatz und zwischen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Dienstversäumnis nach der Schuldform. Das Marginale für Artikel 81 MStG heisst: Dienstverweigerung und vorsätzliche Dienstversäumnis; für Artikel 82 MStG: Fahrlässige Dienstversäumnis.

4.2 Abnahme der Anzahl Fälle

Nach der Revision von 1967, in den Jahren 1968 bis 1977, waren die schweizerischen Militärgerichte wie folgt mit Fällen von Dienstverweigerern beschäftigt:

Jahr	Verurteilungen	Jahr	Verurteilungen
1968	88	1973	450
1969	133	1974	545
1970	175	1975	520
1971	227	1976	367
1972	352	1977	345

In diesen Zahlen sind sämtliche Fälle von Dienstverweigerern enthalten, nicht nur solche, die sich auf religiöse Motive berufen. Auch ist in diesen Zahlen ein gewisser Prozentsatz wegen Rückfalls enthalten, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Rückfällige	Jahr	Rückfällige
1968	20	1973	27
1969	26	1974	38
1970	27	1975	37
1971	35	1976	52
1972	41	1977	35

Gemäss Gesetzestext ergibt sich aus der Gerichtspraxis eine Verteilung der Dienstverweigerer bezüglich Grund der Verweigerung in religiöse, ethische, politische und andere. Diese Verteilung kann statistisch ab dem Jahre 1970 erfasst werden. Die Jahre 1968 und 1969 geben die Aufteilung nicht mit derselben Klarheit aus dem verständlichen Grund der Übergangszeit des neuen Gesetzes.

Jahr	Gründe				Total
	religiöse	ethische	politische	andere	
1968	49	18		21	88
1969	64	32		37	133
1970	62	27	31	55	175
1971	57	47	41	82	227
1972	88	45	69	150	352
1973	90	61	71	228	450
1974	121	119	70	235	545
1975	141	86	59	234	520
1976	94	87	35	151	367
1977	101	60	25	159	345

Wie vorausgehend in einer ähnlichen Studie (vergleiche Dienstverweigerung der Vergangenheit, Schweizer Soldat 2/78, S. 6 ff.) soll auch hier eine ergänzende Tabelle über Zivilstand, Alter¹ und Landesgegend aufgestellt werden.

¹ Die statistische Erfassung des Alters kann ab 1974 vernachlässigt werden; die Jahre 1968 bis 1973 geben den hierfür nötigen Hinweis.

Jahr	Zivilstand			Alter		Landesgegend		
	ledig	verheiratet	geschieden	20 bis 26	27 bis 50	Deutschschweizer	Weilschweizer	Tessiner
1968	45	22	—	41	26	30	35	2
1969	68	23	—	69	27	55	39	2
1970	136	38	1	145	30	91	82	2
1971	180	40	7	194	33	106	117	4
1972	310	39	3	315	37	189	148	15
1973	386	62	2	395	55	216	201	33
1974	475	69	1	— ¹	—	295	198	52
1975	449	66	5	—	—	188	312	20
1976	288	74	5	—	—	158	170	39
1977	300	40	5	—	—	145	177	23

Die verweigerten Dienste kann man in drei Hauptgruppen einteilen: Schulen, dann WK, EK, Inspektions- oder Schiesspflicht und die dritte Gruppe der Stellungspflicht. Die Resultate sind wie folgt:

Jahr	Schulen	WK, EK, Inspektions-, Schiesspflicht	Stellungspflicht
1968	30	34	3
1969	39	53	4
1970	81	80	14
1971	93	116	18
1972	174	147	31
1973	213	195	42
1974	276	236	33
1975	282	210	28
1976	168	172	27
1977	161	166	18

Aus den vorausgehenden statistischen Erfassungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Der Ledigenstand und das junge Alter sind führend. Es wäre falsch zu sagen, dass ein junger Lediger zur Dienstverweigerung prädestiniert ist. Man kann eher sagen, dass der junge Ledige jede Veranlagung zur Unstabilität besitzt und zu unüberlegten Exzessen empfänglich ist. Ob das auch beim älteren Ledigen zutreffen könnte, wollen wir hier dem Urteil der Leser überlassen. Jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der glücklich Verheiratete mit beiden Beinen im Leben steht und von einer beneidenswerten Stabilität, Frische und Überzeugungskraft geprägt ist.
- Religiöse Gründe waren in den ersten drei Jahren nach der Revision noch führend. Durch den neuen Gesetzestext konnten diese genau erfasst werden und überlassen die Führung ab 1971 den «anderen Gründen», wie Unlust, Angst, Trotzhaltung, Geld, Abneigung gegen den Militärdienst, Nutzlosigkeit der Armees, Anhänger der Gewaltlosigkeit usw.
- Eine Schlussfolgerung auf eine bestimmte Landesgegend zu ziehen wäre unzweckmässig, sicher im Fall Deutschschweizer oder Weilschweizer. Dass die traditionellen Kantone, besonders jene aus der Gebirgsgegend, der Dienstverweigerung wenig auffällig sind, braucht nicht erwähnt zu werden.

- Die Schulen stellen das Hauptkontingent der Dienstverweigerer. Man kann es auch jugendlichen Eifer nennen, um nicht von Unüberlegtheit, falschen Vorstellungen vom Dienstbetrieb, unrichtiger Orientierung aus Kameradenmilieu, Freiheitsdrang, ohne den Sinn der Freiheit zu kennen, zu sprechen, d. h. zu wissen, dass jeder freie Mensch die Normen trennen muss, in denen er sich zu bewegen hat, und nicht zuletzt Wichtigkeit.
- Ein erfreulicher Rückgang von Dienstverweigerern, nicht weniger als 200, vergleicht man das «Höchstjahr» 1974 mit dem Jahr 1977.

5. Schlussbetrachtung

Das statistische Zahlenmaterial gibt gute Unterlagen, um ein Problem zu erkennen, um dessen Lösung zu finden. Unbefriedigend wäre es, nur anhand der Zahlen den Rückgang der Dienstverweigerer darzustellen. Der Hinweis auf eine bessere Gesetzgebung, wobei besser heissen soll, für alle Beteiligten eine zweckdienliche Ausgangslage geschaffen zu haben, trägt ein wesentliches zur Dienstverweigerungsfrage bei. Letzteres kann von der diesbezüglichen Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 gesagt werden; im Rahmen der Verfassung unter Anwendung des entsprechenden Gesetzes das möglichste getan zu haben, zum Nutzen des einzelnen im Dienst der Gemeinschaft.

Termine

September

- 16. Bremgarten (AUOV)
Sternmarsch
- 16. Münsingen (UOV)
7. Mil Dreikampf des VBUOV
- 23. Luzern
Patrouillenlauf F Div 8
- 23. Bronschhofen
1. Schweizerischer Vierkampf der MLT
- 30. Teufen (UOV)
Sommer-Dreikampf in Teufen
- 30.+1.10. Ibergereg (ZUOV)
Gemeinsame Kaderübung

Oktober

- 7./8. Bündner Offiziersgesellschaft
Bündner Zweitagemarsch
Chur-St. Luzisteig
- 14. Tifers (UOV Sense)
3. Militärischer Dreikampf
Amriswil (UOV)
2. Herbst-Dreikampf
- 22. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

- 28. Glauenberg (LKUOV)
Zentrale Kaderübung
- 28. UOG Zürichsee rechtes Ufer
14. Nacht-Patr-Lauf
- 28. Gossau (UOV) Patr Lauf

November

- 4. Langenthal (OG)
NOLOG 78 - Nacht-Orientierungslauf der Kantonalbernerischen Offiziersgesellschaften
- 4./5. Zentralschweizerischer
Nachtdistanzmarsch
- 18. Sempach (LKUOV)
Gedenkgottesdienst
- 19. Wil SG
Schweizerische Militärhundeprüfung
- 25./26. UOV Zürich
14. Zürcher Distanzmarsch
Ziel: Bülach

Dezember

- 16. Lausanne (SUOV)
Zentralkurs und Presseseminar

1979

Januar

- 13. Hinwil
(KUOV Zürich und Schaffhausen)
Militär-Skiwettkampf
- 21. Läuelfingen (UOV Baselland)
Winterwehrtportliche Wettkämpfe

April

- 5./6. Bern (UOV)
Berner Zwei-Abende-Marsch
- 28. St-Imier
Delegiertenversammlung SUOV

Mai

- 19. Eschenbach SG
(UOV oberer Zürichsee)
Informations- und Werbetag mit Waffenschau
- 19./20. Bern (UOV)
20. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch
- 26./27. Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

- 29.-1.7. Bremgarten an der Reuss
27. Eidg. Pontonierwettkahren

Juli

- 7.-22. Luzern
Eidgenössisches Schützenfest

September

- 14./15. AESOR-Wettkämpfe
in Warendorf (BRD)

1980

Juni

- 13.-15. Solothurn/Grenchen
Schweizerische Unteroffizierstag^e
SUT